



BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Thüringen e. V. | Trommsdorffstraße 5 | 99084 Erfurt

Übersendung via Mail an:
akrug@hansgmbh.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverb. Thüringen e. V.
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt
Tel. 0361 55503 10

info@bund-thueringen.de
www.bund-thueringen.de

Erfurt, 21. Januar 2026

Betreff: Stellungnahme des BUND Thüringen zum Verfahren „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 Solarpark Kella – Beteiligung Entwurf“

Ihr Schreiben vom 19.12.2025

VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes betreffen“ mitzuwirken.

STELLUNGNAHME

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht können wir dem Vorhaben auf der geplanten Fläche nicht zustimmen.

Grundsätzlich spricht sich der BUND dafür aus, die Errichtung von Solarmodulen auf vorbelasteten, am besten bereits vollversiegelten, Flächen wie Dächern von Gebäuden, Parkplätzen, Straßen und an Fassaden zu priorisieren. Aufgrund der Eingriffe in Natur und Landwirtschaft sind Freiflächensolaranlagen so zu gestalten, dass sie entweder mit bestimmten Bereichen der Landwirtschaft verbunden werden („Agri-PV“, z. B. im Obst- und Gemüseanbau) und/ oder auf ihrer Fläche dauerhafte und verbessernde Beiträge zum Arten- und Naturschutz geleistet werden. Vorrang hat dabei die Agri-PV, bei der die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbunden wird.

Spendenkonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE93 8205 1000 0130 0937 93
BIC HELADEF1WEM

Geschäftskonto
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE37 8205 1000 0130 0938 31
BIC HELADEF1WEM

Vereinsregister Erfurt VR 160095
Steuernummer 151/141/05071
USt-ID-Nr. DE 150124010

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucherschutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Schutzgebiete

Der BUND schließt die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen in geschützten Gebieten sowie in deren unmittelbarer Nähe aus.

Darunter fallen auch wertvolle Biotope, wie bspw. Wälder und deren unmittelbare Umgebung. Das Plangebiet ist beinahe vollständig von Laubmischwald umschlossen, weswegen dieser Standort aus naturschutzfachlicher Sicht ausgeschlossen ist (siehe Absatz zum Wald unten).

Im Süden grenzt der heute als **Nationales Naturmonument "Grünes Band Thüringen"** geschützte Grenzstreifen der ehemaligen innerdeutschen Grenze direkt an das Plangebiet. Die nördliche Grenze des Plattenwegs entspricht der südlichen Grenze des Geltungsbereichs.

Bauliche Anlagen beeinflussen die besondere Eigenart des Gebietes, die einzelnen Biotope, den Biotopverbund, die Tier- und Pflanzenwelt oder einzelne ihrer Bestandteile oder Einrichtungen der Erinnerungskultur oder Bestandteile von landeskundlicher, wissenschaftlicher oder historischer Bedeutung.

Hierbei geben wir zu bedenken, dass das Grüne Band einen wertvollen Offenlandlebensraum sowie bedeutsame Wanderroute für diverse Arten darstellt und Eingriffe in diesen Lebensraum unbedingt zu vermeiden sind.

Über das Projekt „Quervernetzung“ beschäftigte sich der BUND in den letzten Jahren damit, das Grüne Band an bedeutende landes- und bundesweite sowie europäische Biotopverbundachsen anzubinden. So wird die Funktion als Biotopverbund verbessert und vor allem ausgeweitet sowie für zusätzliche Arten hergestellt.

Diesem Ansatz folgend, ist die Errichtung von Solarmodulen bis an den Plattenweg heran für uns ausgeschlossen.

Es sollte ein Abstand von mindestens 150 Metern unbedingt eingehalten werden. Aus unserer Sicht hat ein Solarpark im unmittelbaren Umfeld eines Erinnerungsortes einen massiven Einfluss auf das Erleben dieser Kulturstätte. Als Umweltverband steht es uns aber nicht zu, diesen Aspekt zu bewerten. Unsere Argumentation folgt denselben Aspekten, die auch der Sicherung anderer wertvoller Strukturen des Naturhaushaltes dienen (siehe folgender Absatz zum Wald).

Das Plangebiet wird vollständig von Waldflächen umgeben.

Durch den Bau der Anlage kann es zu kleinklimatischen Veränderungen aufgrund von Verschattungswirkung und veränderter Abstrahlung der Module kommen. Die Überschirmung der Module führt ebenso zu einer Änderung des Bodenfeuchteregimes. Eine Veränderung der lokalklimatischen Ausgleichsfunktion von Flächen (Aufheizen der Module/ Wärmeabgabe, Ausbildung von Wärmeinseln, Verminderung der Kaltluftproduktion) ist aus unserer Sicht nicht auszuschließen. Es fehlt bislang an geeigneten Studien zu den langfristigen Wirkungen dieser Anlagen auf den Naturhaushalt/ die Umwelt.

Deswegen fordern wir einen Abstand von mind. 150 Metern zu Wäldern, damit sich natürliche Waldränder entwickeln können und Waldbestände nicht durch Veränderungen des Mikroklimas (Abstrahlung etc.) Austrocknungsprozessen ausgesetzt werden. Auch wenn rechtlich gesehen keine Anforderung an bauliche Anlagen bzgl. Mindestabständen gelten, so kann dieses Risiko in Zeiten des massiven Waldsterbens und der Funktion gesunder Wälder für das Klima aus unserer Sicht nicht eingegangen werden.

Ebenso wie zum Wald ist ein geeigneter Abstand zu anderen wertgebenden Strukturen/ geschützten Biotopen wie Gehölzen, Hecken oder Gewässern/ Gräben bzw. wertvollen Biototypen einzuhalten.

Hierunter fallen bspw. die Biotoptypen 4222, 4230, 6214, 6224, 6320 auf denen die Errichtung von Solarpaneelen aus naturschutzfachlicher Sicht ausgeschlossen ist und zu denen ein geeigneter Abstand eingehalten werden muss, um es vor den Auswirkungen der Abstrahlung o.ä. zu schützen. Bzgl. dem Erhalt des artenreichen Grünlands ist hier insbesondere auch auf Schutzzweck 2. der Thüringer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obereichsfeld“ in Verbindung mit §3 Verbote zu verweisen.

Insgesamt steht die Errichtung der Anlage den Schutzzwecken sowie Verboten des Landschaftsschutzgebietes „Obereichsfeld“ diametral entgegen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO zum LSG (2209) gab es in Thüringen noch keine Planungen zu Großflächigen PV-FFA, weswegen diese keinen Eingang in die VO gefunden haben. Wir erlauben uns, die VO so zu lesen, dass, wenn Windkraftanlagen einen Verbotstatbestand darstellen, auch die Errichtung von PV-FFA verboten würde, da sie „den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild oder die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“.

Landschaftsbild

Mit seinem „bewegten Relief“, der „abwechslungsreichen und vielfältigen“ Ausgestaltung und mit seiner hohen Strukturvielfalt sowie seiner besonderen kulturellen Ausstattung weist das Planungsgebiet einem ausgesprochen hohen Anspruch an die Einbindung der Anlage ins Landschaftsbild auf. Die Planungen werden dem nicht gerecht.

Aus unserer Sicht ist es in dieser Lage nicht möglich, die Anlage ins Landschaftsbild einzubinden.

Der Angabe aus dem Umweltbericht, Absatz „Landschaftsbild“, das Plangebiet sei „fast ausschließlich durch Acker geprägt“, können wir nicht folgen. Dies berücksichtigt nur das unmittelbare Anlagenfeld, ignoriert aber das umgebende „Landschaftsbild“, in welches die Anlage eingebunden werden soll (siehe Abbildung 1).

Anlagen-Typ & Netzanschluss

Auch wenn wir verstehen, warum solche engreihigen PV-FFA geplant werden, so muss trotzdem festgehalten werden, dass diese den Artenschutz nicht fördern! Unter den Modultischen kann sich keine gesunde Vegetation ausbilden. Ebenso bieten diese Anlagen keinen Raum für Bodenbrüter.

Weiterhin wurden in diesem Fall auch die Auswirkungen dieser Anlagen nicht geplant.

Die Modultische sollten max. fünf m tief sein und die Abstände zw. den Modultischen darf nicht unter 3,5 Metern, sondern besser bei fünf Metern liegen. Ab einer Modultistiefe von drei Metern ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen.

Der BUND befürwortet Bürgersolaranlagen oder genossenschaftliche Modelle zur Verankerung der Energiewende durch direkte Beteiligung oder Strombezug aus den Anlagen in der örtlichen Bevölkerung. Hier soll der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der hierfür erforderliche Netzanschluss- bzw. -verknüpfungspunkt befindet sich in ca. 8 km Entfernung. Dies trägt nicht zur vom BUND geforderten Dezentralisierung und einer Minderung der Stromübertragungsnetze bei. Nur durch den Aufbau von Batteriepufferspeichern am Ort der Anlage kann einem weiteren Ausbau der Verteilernetze entgegengewirkt werden.

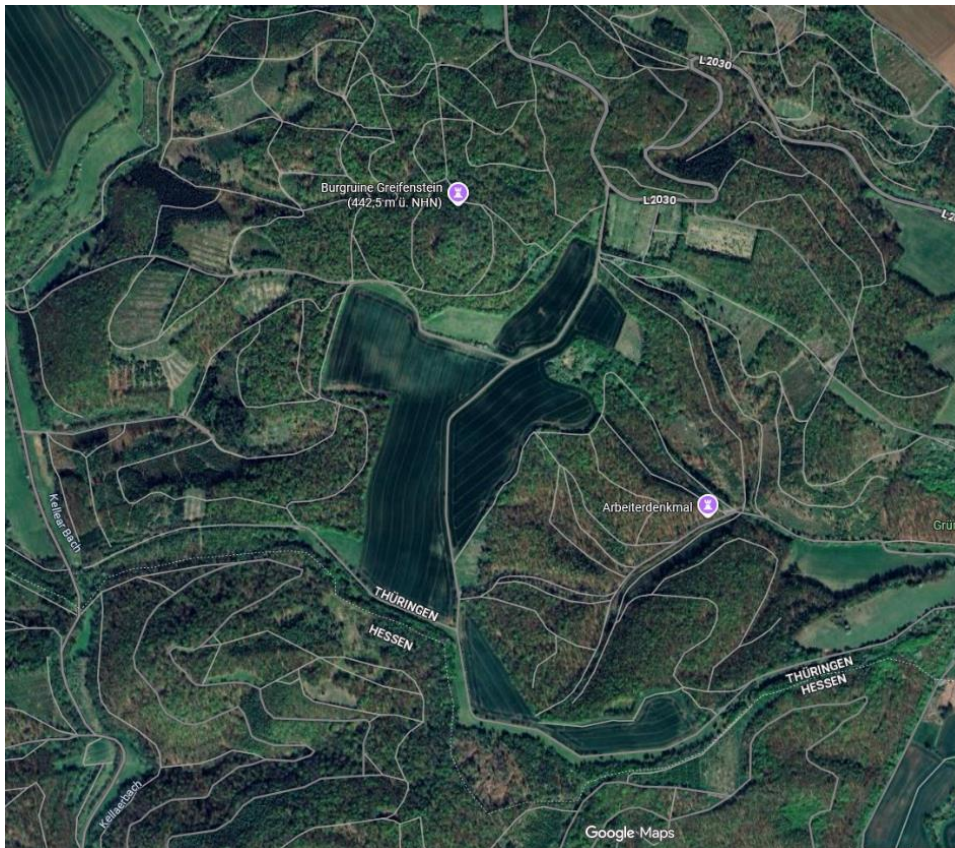


Abbildung 1: Im Umfeld des Plangebiets wechseln sich Laubmischwälder, Gehölzstrukturen, Grünland und andere wertgebende Strukturen mit Ackerflächen ab. © 2026 Airbus. GeoBasis-DE/BKG. Maxar Technologies. Kartendaten © 2026 GeoBasis-DE/BKG (© 2009), Google

Avifauna

Es wurde festgestellt, dass sich fünf Reviere der Feldlerche in Bereichen befinden, auf denen der Bau der PV-Module geplant ist.

Eine aktuelle Studie, in der 30 FF-PVA in Nordbayern untersucht wurden, zeigt, dass in keiner der Anlagen Feldlerchen brüten, obwohl die Art in der Umgebung vorkommt (Hemmer et al. 2025). Insgesamt zeigt sich, dass kleinflächige, in Reihen montierte PVA in offenen Agrarlandschaften nicht als Bruthabitat geeignet sind. Weiterhin zeigt sich, dass CEF-Maßnahmen vor Baubeginn umgesetzt werden müssen.

In der Studie wurde weiterhin über eine Literaturrecherche überprüft, unter welchen Bedingungen Feldlerchen, PV-Anlagen als Bruthabitat nutzen. Hierbei ergab sich, dass die Tiere die Anlagen selten nutzen, wenn diese auf Agrarstandorten errichtet wurden. Wurden Bruten innerhalb der Anlagen festgestellt, dann meist auf Konversionsflächen, die von Wäldern und/ oder Siedlungen umgeben sind und auf denen die Feldlerchen nicht auf das Umland der PVA ausweichen können.

Weiterhin wurde über die Auswertung der Literatur festgestellt, dass PV-Anlagen mit einem Modulabstand von mind. sechs Metern, öfter Feldlerchenrevierzentren nachgewiesen werden. In der Studie selbst, in der 30 PV-FFA untersucht wurden lag der Maximalabstand der Modulreihen bei fünf Metern, hier konnten keine Bruten festgestellt werden.

Alle Anlagen, in denen Bruten nachgewiesen wurden bestanden aus mind. zwei räumlich voneinander getrennten Solarmodul-Komplexen und realisierten somit ein offenes Bruthabitat zwischen diesen was wiederum das Potenzial als Bruthabitat steigern könnte.

Weiterhin konnte gezeigt werden, dass der Nachweis von Bruten meist in den ersten zwei Jahren der Anlage gelang, sich bei älteren Anlagen aber zunehmend weniger Bruten finden ließen.

Zitat aus der Studie: **„Bei der Planung und dem Bau kleinflächiger, in Reihen montierter PV-Anlagen in der Agrarlandschaft muss davon ausgegangen werden, dass diese von der Feldlerche nicht als Bruthabitat genutzt werden können und es daher eines ordnungsgemäßen Ausgleiches in Form von CEF-Maßnahmen geben muss, falls die Standorte zuvor als Bruthabitate der Feldlerche dienten.“**

Wir geben allerdings zu bedenken, dass wenn auch auf den Flächen, auf denen die die CEF-Maßnahmen gelegt werden, Feldlerchen brüten, diese Flächen den verdrängten Lerchen nicht zur Verfügung stehen oder die verdrängten Lerchen die Brutpaare auf den Ausweichflächen verdrängen. Insofern kann die Errichtung des Solarparks eine Verschlechterung der lokalen Population der Arten bedeuten und es würden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Feldlerche auftreten.

Da es, diesen potenziellen Standort betreffend, auch keine unmittelbaren Ausweichmöglichkeiten für die Brutpaare gäbe, erscheint uns eine Verschlechterung der lokalen Population als sehr wahrscheinlich. Der geplante Wildkorridor erscheint uns nach vorhandener Studienlage kein potenzieller Brutplatz für einzelne Brutpaare zu sein, da er eine lineare Struktur darstellt und kein großflächiges Offenland.

Amphibien

Amphibienschutzzäune sind nicht 100% sicher, gerade Jungtiere können diese Barriere überwinden. Eine ökologische Baubegleitung ist deswegen während der gesamten Bauphase hinzuzuziehen, um die Wanderzeiten der Amphibien und Reptilien zu überwachen. Dieser Punkt erfährt insbesondere durch die Nähe zum Feuchtgewässer eine besondere Bedeutung.

Boden

Der wissenschaftliche Kenntnisstand zum Einfluss von Freiflächen-PV-Anlagen auf Boden und Klima am Standort ist sehr begrenzt. Untersuchungen beschränken sich auf wenige Regionen weltweit.

„Mehrere Studien belegen mit Messungen unterhalb von PV-Modulen, in den Zwischenbereichen der Modulreihen sowie auf unbeeinflussten Referenzflächen, dass PV-Module das Mikroklima signifikant verändern (z. B. Armstrong et al. 2016; S. 4; Lambert et al. 2023, S. 6). Die Überstellung einer Fläche mit PV-Modulen bewirkt eine Abschwächung von Temperaturspitzen im Tages- und Jahresverlauf sowie eine deutlich geringere photosynthetisch aktive Strahlung (ebd.).

Außerdem zeigen verschiedene Untersuchungen, dass sich bodenphysikalische und -chemische Eigenschaften unter dem Einfluss von PV-Modulen verändern können, was langfristige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen nach sich ziehen könnte. In verschatteten Bereichen wurde auch ein Rückgang der pflanzlichen und mikrobiellen Biomasse nachgewiesen (vgl. z. B. Scholten et al. 2025, S. 8 f.).“

Eine Installation von Solarpaneelen könnte also eine Zerstörung der Bodenfunktion bedeuten und diese langfristig entwerten und für den normalen Naturhaushalt nutzlos machen. Es fehlen Langzeitstudien, die die Realisierbarkeit solcher Vorhaben belegen. Das sollte bei diesen Vorhaben immer mit bedacht werden!

Insofern ist die Tiefe der Untersuchungen als unzureichend zu bewerten. Ohne die Untersuchung der hier beschriebenen Parameter ist keine Bewertung der (Veränderung der) Bodenfunktion möglich!

Aus Sicht des BUND bedarf es dieser Untersuchungen vor Baubeginn, um mittelfristig in der Lage zu sein, den Einfluss solcher Anlagen auf das Schutzgut Boden realistisch bewerten zu können.

Weitere Vorgaben

Die Einbindung der Anlage ins Landschaftsbild wichtig. Da diese nicht direkt von Waldstrukturen umschlossen sein darf, ist eine komplette Begrünung des Zaunes einzuplanen. Diese Hecke sollte eine Breite von mindestens drei, besser aber fünf Metern haben.

Es ist darauf zu achten, dass die Module entweder weiß umrandet oder mit Hilfe weißer Striche unterteilt werden, um die Anziehungskraft auf bestimmte Wasserinsekten zu minimieren.

Im Bebauungsplan sollen sowohl ein Pflegekonzept als auch ein Monitoringkonzept sowie Vereinbarungen für eine ökologische Baubegleitung sowie den Rückbau und die Renaturierung festgehalten werden.

Ein weiterer Punkt, der aus unserer Sicht Teil jeder Planung zur Erbauung von PV-Anlagen-Feldern und damit Teil der Vertragsunterlagen mit dem Vorhabenträger sein muss, ist die genaue Angabe des Planers (bzw. der beteiligten Firmen), was später mit den Altmodulen passiert. Ein Export ins Ausland, wie er momentan noch Usus ist, trägt nicht dazu bei, die Umwelt zu entlasten. Empfehlungen zum Umgang mit Altmodulen können hier entnommen werden: [Weißbuch: Kreislaufwirtschaft in der Solarbranche stärken](#)

Nachtrag

Wir begrüßen ausdrücklich, dass bei der Planung eine Unterteilung in Segmente und damit auch Wanderkorridore mitgedacht wurden. Als positiv bewerten wir die angedachten Heckenpflanzungen mit einer großzügigen Breite von 10 Metern. Ebenso begrüßen wir die Planungen zum ausreichenden Abstand des Zaunes zum Boden sowie den großzügigen Abstand zwischen Modultisch und Boden.

Aus unserer Sicht sollten die eingeplanten Mittel für die Rastplätze besser verwendet werden. Wir bezweifeln, dass Wanderer einen Rastplatz neben einem Solarpark als einladend empfinden und möchten anregen, diese Rastplätze entweder an „schöneren Orten“ zu errichten oder aber die frei gewordenen Gelder in Naturschutzmaßnahmen zu investieren.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Giermann